p.B.15.50.4. (Congo Léo) - GE/di

Antwort auf die Anfrage von Herrn Nationalrat Sauser vom 3. November 1967 betreffend Moise Tschombe

Ueber die Haftbedingungen des in Algerien gefangen gehaltenen früheren kongolesischen Ministerpräsidenten Moise Tschombe liegen uns keine näheren Angaben vor. Laut Informationen, die unserer Botschaft in Algier kürzlich zugingen, soll dem Genannten jedoch eine anständige Behandlung zuteil werden.

Mangels einer völkerrechtlichen Basis könnten schweizerische Schritte zu Gunsten Tschombes einzig auf Erwägungen humanitärer Natur abgestützt werden. Es erscheint fraglich, ob derartige Demarchen in einer solch hochpolitischen Angelegenheit gerechtfertigt wären. Voraussetzung für den Erfolg einer Intervention wäre im übrigen, dass zwischen den beiden in Frage stehenden Staaten gute Beziehungen herrschen. Leider ist aber zweifelhaft, dass die algerische Regierung einem guten Einvernehmen mit der Schweiz gegenwärtig besonderen Wert beimisst. Es liegen vielmehr gewisse Anhaltspunkte dafür vor, dass die Enttäuschung der Algerier über die Israel-freundliche Haltung des Schweizervolkes im Nahostkonflikt sich unserem Lande gegenüber negativ auswirkt. Ein Anzeichen dieser Art könnte die algerische Passivität in Bezug auf schweizerische Anliegen, wie die Behebung der Störung von Radio Beromünster und die Behandlung hängiger Strafverfahren gegen in Algerien inhaftierte Schweizerbürger sein.

Schliesslich könnten schweizerische Schritte bei der algerischen Regierung auch unerwünschte Auswirkungen auf unsere Beziehungen zu Kongo-Kinshasa zeitigen.

Aus all diese Gründen muss die Frage der Opportunität einer Intervention der schweizerischen Behörden zu Gunsten des kongolesischen Politikers verneint werden.



Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinerseits hat sich der Sache bisher nicht angenommen, weil es
sie nicht als in seinen Aufgabenbereich fallend betrachtet.
Angesichts der Unabhängigkeit dieser Organisation ist der
Bundesrat nicht in der Lage, das Komitee im vorliegenden
Falle in dieser oder jener Richtung zu beeinflussen.

13.11.67